

**Richtlinie des Prüfungsausschusses für den Studiengang Rechtswissenschaft für die Durchführung der Anerkennung der praktischen Studienzeiten und die Prüfung der Praktikumsberichte gemäß § 5 Abs. 7 Satz 6 der Prüfungsordnung für den in den Studiengang Rechtswissenschaft integrierten Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 20.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der EUV Nr. 1/2020 vom 31.03.2020, S. 53)**

Die am 01.10.2020 in Kraft getretene Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sieht in § 5 Abs. 7 praktische Studienzeiten (**Praktika**) als **Studienleistung** und einen **Praktikumsbericht als Prüfungsleistung** vor.

Die **Anerkennung der Praktika** obliegt dem zuständigen **Prüfungsausschuss** der Fakultät. Das **Career Center** der Europa-Universität Viadrina bereitet aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 18.11.2020 die Anerkennung in Bezug auf den integrierten Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ vor.

Die hier niedergelegte Richtlinie gilt nur für Praktika, deren Anerkennung durch das Career Center vorbereitet wird.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

**Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung:**

**Dauer und Zeitpunkt des Praktikums**

- Das Praktikum wird **studienbegleitend** durchgeführt und kann im In- oder Ausland bei einer Volljuristin oder einem Volljuristen absolviert werden.
- Es wird empfohlen das Praktikum nach der Zwischenprüfung, d.h. in der Regel nicht vor Ende des 3. Fachsemesters zu absolvieren. In früheren Semestern absolvierte Praktika werden aber ebenfalls anerkannt.
- Die **Dauer** des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung (Modul 9). Danach dauert das Praktikum **13 Wochen** und soll möglichst bei höchstens drei Stellen absolviert werden. Die **Mindestdauer** des Praktikums **bei einer Stelle sollte vier Wochen** nicht unterschreiten.
- Das Praktikum **muss** grundsätzlich in der **vorlesungsfreien Zeit** absolviert werden. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Urlaubssemester für das Praktikum zu nehmen.
- Das **gesamte Praktikum** kann im **Ausland** absolviert werden. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei einem Inlandspraktikum. Bei einem Auslandssemester ist die vorlesungsfreie Zeit an der ausländischen Universität maßgeblich. Dementsprechend endet die vorlesungsfreie Zeit mit dem Beginn der Vorlesungen an der Universität, an der der Studierende sein Studium fortsetzt.

## Dauer und ECTS-Credits

13 Kalenderwochen = 6 ECTS (§ 5 Abs. 7 PO-Bachelor 2019) 4 bis 7 Kalenderwochen = 2 ECTS 8 bis 12 Kalenderwochen = 4 ECTS Sonderfälle: 1 x 6 und 1 x 7 Kalenderwochen = á 3 ECTS 2 x 7 Kalenderwochen = á 3 ECTS
--

## Inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

- 1) Das Praktikum muss einen deutlichen **inhaltlichen Bezug zum juristischen Studium** aufweisen.
- 2) Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des **juristischen Studiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. **Fachkenntnisse** müssen somit eingebracht und um **berufspraktische** Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Aufräumen, Kopieren u.ä. dürfen somit **nicht die Hauptaufgaben** sein.
- 3) Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder muss **Volljurist/-in** sein oder im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen.
- 4) Die Leitung der auszubildenden Stelle (Praktikumsgeber) legt den zeitlichen Umfang der **Präsenzpflicht** der Studierenden fest. Diese soll in der Regel 180 Präsenzstunden<sup>1</sup> (lt. Modul 9) betragen.
- 5) Im Praktikum sollte erkennbar das **Lernen und Sammeln von Erfahrungen im Vordergrund** stehen. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben und keinen inhaltlichen Bezug zum Studium ausweisen, können aus diesem Grund nicht als Praktikum anerkannt werden.
- 6) Praktika, die **vor Studienbeginn** absolviert wurden, werden **nicht** anerkannt.  
Von dem Erfordernis eines Praktikums kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Studierende bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügt.

---

<sup>1</sup> 180 Arbeitsstunden verteilt auf 13 Kalenderwochen entsprechen ca. 14 Präsenzstunden/Woche.

## Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Zur Anerkennung des Pflichtpraktikums ist ein **Praktikumsbericht auf dem Formular des Career Centers** zu verfassen. Das Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter [www.europa-uni.de/careercenter](http://www.europa-uni.de/careercenter) in Form eines **Online-Formulars** zur Verfügung gestellt und muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten. Inhaltlich sollte der Studierende in dem Online-Formular:

- den Praktikumsgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Praktikumsstätigkeiten kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum bewerten

Der aus dem Online-Formular generierte Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den Studierenden zu unterzeichnen und durch die Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums bzw. Praktikumszeugnis zu bestätigen.

Der Praktikumsbericht sollte für **alle Praktika** spätestens sechs **Monate nach Beendigung des letzten Praktikums** beim Career Center eingehen.

## Täuschungsversuche

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass Sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben und der Bericht **wahrheitsgemäß** ist sowie **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum, dessen Anerkennung als Pflichtpraktikum beantragt wurde, tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.ä. ist strafbar und wird dem entsprechend **zur Anzeige gebracht**.